



## STADT NORDHAUSEN

<b>Anfrage</b>  <b>ANF/0039/2024</b>	<b>Status:</b> <b>Datum:</b>	öffentlich 18.09.2024
Durchführung der Wahlen zum Ausschussvorsitzenden		
<b>Anfragesteller</b>	Stadtratsmitglied Herr F. Kramer	
<b>Beratungsfolge</b>	Ö 18.09.2024 Stadtrat der Stadt Nordhausen	

Bei den Wahlen zum Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile gab es Ausschussvertreter, die von den Wahlen ausgeschlossen wurden.

Nach der Geschäftsordnung dürfen diese Ausschussvertreter wählen bzw. wurde es in allen anderen Ausschüssen so gehandhabt, dass Ausschussvertreter wählen durften.

1. Warum und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Wahlen unterschiedlich durchgeführt?
2. Müssen die Ausschussvorsitzenden neu gewählt werden, weil unterschiedliche Verfahren angewendet wurden?

### **Beantwortung durch den Oberbürgermeister:**

Ich nehme Bezug zu Ihrer Anfrage, die ich nachstehend gern beantworten möchte:

*Bei den Wahlen zum Ausschussvorsitzenden im Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile gab es Ausschussvertreter, die von den Wahlen ausgeschlossen wurden.*

*Nach der Geschäftsordnung dürfen diese Ausschussvertreter wählen bzw. wurde es in allen anderen Ausschüssen so gehandhabt, dass Ausschussvertreter wählen durften.*

1. *Warum und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Wahlen unterschiedlich durchgeführt?*
2. *Müssen die Ausschussvorsitzenden neu gewählt werden, weil unterschiedliche Verfahren angewendet wurden?*

#### **1) Warum und auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Wahlen unterschiedlich durchgeführt?**

Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus der Anwendung von § 39 Abs. 2 ThürKO (Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) und der einheitlichen und abgestimmten Verfahrensweise innerhalb der Stadtverwaltung. Seit Jahren werden die Wahlen im Stadtrat sowie seiner Ausschüsse nach dieser Verfahrensweise unbeanstandet durchgeführt. Warum davon in einer Ausschusssitzung abgewichen wurde, entzieht sich meiner Kenntnisnahme.

#### **2) Müssen die Ausschussvorsitzenden neu gewählt werden, weil unterschiedliche Verfahren angewendet wurden?**



Nein, bisher ist kein Verstoß gegen § 39 Abs. 2 ThürKO festgestellt worden.